

I. Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1. Verwendungsmöglichkeiten

- 1.1 Die von der Bank ausgegebene MasterCard/Visa Karte (im Folgenden einheitlich „**Kreditkarte**“) kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des MasterCard/Visa-Verbundes einsetzen

- zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

- 1.2 Verfügt die an den Karteninhaber ausgegebene Kreditkarte über einen Chip, so kann die Kreditkarte auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen
- der kartenausgebenden Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung) verwendet werden.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten kann dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (im Folgenden „PIN“) zur Verfügung gestellt werden. Die Karte kann an automatisierten Kassen, sowie an Geldautomaten an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

- 3.1 Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder
- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
 - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.
- 3.2 Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben.
- 3.3 Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden:
- Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.
 - Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Kreditkarte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen.
- 3.4 Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert

vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel Online-Passwort),
- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

- 3.5 Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt.

- 3.6 Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

- 3.7 In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. I. Ziffer 7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Online-Einsatz auf dem vereinbarten Weg unterrichtet.

6. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze

- 7.1 Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens der Karte vereinbaren.
- 7.2 Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Umsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

7.3 Übersteigt die Buchung von Umsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

8.1 Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit der Karte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt beziehungsweise die Kreditkartennummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

8.4 Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Ziffer 3.4) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z.B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und

– dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.

(c) Seinselemente, wie z.B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

8.5 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

8.6 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

8.6.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des MasterCard/Visa-Verbundes, unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

8.6.2 Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

8.6.3 Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisierten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließliche und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

8.6.4 Befindet sich auf der Karte ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion für das Online Banking, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

8.6.5 Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Kreditkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der kartenausgebenden Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der kartenausgebenden Bank abgeschlossenen Vertrag.

8.6.6 Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

9. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

- 9.1 Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.
- 9.2 Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Mit Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Karteninhaber die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet.
- 9.3 Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

10. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

11. Entgelte

- 11.1 Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- 11.2 Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen.
- 11.3 Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

12. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

- 12.1 Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form
 - der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen
 hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers

vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

- 12.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung 12.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form
 - der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

- 12.2.2 Der Karteninhaber kann über vorstehende Ziffer

12.2.1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

- 12.2.3 Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in I. Ziffer 6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

- 12.2.4 Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

- 12.3 Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 12.1 und 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf EUR 12.500,00 je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

- 12.4 Ansprüche gegen die Bank den Ziffern 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der

Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 12.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

12.5.1 Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

12.5.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

12.6 Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach den Ziffern 12.1 bis 12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

13.1.1 Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal EUR 50,00, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

13.1.2 Der Karteninhaber haftet nicht nach Ziffer 13.1.1,

wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

13.1.3 Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Ziffer 13.1.1 auch über einen Betrag von maximal EUR 50,00 hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

13.1.4 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder einer Repräsentanz des MasterCard/Visa-Verbundes schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

13.1.5 Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

13.1.6 Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Ziffern 13.1.1, 13.1.3 und 13.1.4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

13.1.7 Abweichend von den Ziffern 13.1.1, 13.1.3 und 13.1.4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen

aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z.B. PIN oder Online-Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z.B. Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, z.B. Fingerabdruck).

- 13.1.8 Die Ziffern 13.1.2, 13.1.5 bis 13.1.7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

13.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des MasterCard/Visa-Verbundes angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

- 14.1 Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.
- 14.2 Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden.
- 14.3 Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Karte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertrags zu unterbinden.

15. Eigentum und Gültigkeit der Karte

- 15.1 Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.
- 15.2 Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung des Kreditkartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Auf der Kreditkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der kartenausgebenden Bank.
- 15.3 Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

16. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen.

17. Kündigungsrecht der Bank

- 17.1 Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen

Kündigungsfrist in Textform kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

- 17.2 Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

- 17.3 Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrags gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

18. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

19. Einziehung und Sperre der Kreditkarte

- 19.1 Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,
- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.
- 19.2 Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- 19.3 Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.
- 19.4 Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der Bank heraus verlangen, nachdem diese die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Karte befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

II. Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

- 1.1 Der auf der Kreditkarte befindliche Chip kann auch als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung

(zum Beispiel in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines elektronischen Fahrscheins) genutzt werden.

- 1.2 Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur kartenausgebenden Bank.
- 1.3 Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Kreditkarte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung bei Zusatzanwendungen

- 3.1 Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Kreditkarte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.
- 3.2 Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4. Keine Angabe der von der Bank an den Karteninhaber ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

- 4.1 Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Kreditkarte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben.
- 4.2 Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Kreditkarte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Kreditkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

III. Höchstbeträge für Guthaben

Im Zusammenhang mit gesetzlichen Vorgaben ist die Einzahlung von Guthaben durch den Kunden vertraglich auf einen Gesamtbetrag begrenzt, der einen Gegenwert von US-Dollar 50.000,00 nicht überschreitet.

IV. Änderung der Kartenbedingungen

1. Änderungsangebot

Änderungen dieser Kartenbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

2. Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

3. Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der echtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist,

und

- der Karteninhaber das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

- Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung bei Änderungen dieser Regelung in Ziffer IV. oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden. In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

5. Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der

Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

V. Zusatzbedingungen für einzelne Kreditkarten

1. Zusatzbedingungen der BestCard Basic

Die Bank erstattet 1 % des mit der BestCard Basic getätigten Umsatzes an Tankstellen bis zum einem Gesamttankstellenumsatz von EUR 200,00 im Monat.

Bei Reisebuchungen über die Urlaubspus GmbH, die mit der BestCard Basic bezahlt werden, erfolgt im Monat nach Reisebeginn eine Rückerstattung in Höhe von 5 % des Reisepreises auf das BestCard Basic-Kartenkonto durch die Urlaubspus GmbH. Geldautomatenbetreiber im Ausland können Entgelte erheben, die zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag der Kreditkarte belastet werden (Surcharge). Diese Entgelte werden nicht erstattet.

2. Zusatzbedingungen der BestCard Smart

Die Bank erstattet 1 % des mit der BestCard Smart getätigten Umsatzes an Tankstellen bis zum einem Gesamttankstellenumsatz von EUR 200,00 im Monat.

Die Bank bietet für Inhaber der BestCard Smart ein Shopping-Paket an das folgende Leistungen beinhaltet:

- Wareneinkaufsversicherung
- Garantieverlängerung

Erbringer dieser Zusatzleistungen, die gesonderten Bedingungen unterliegen, ist unser Versicherungspartner im Rahmen einer Gruppenversicherung, dessen Versicherungsbedingungen auf der Internetseite der Bank einsehbar sind. Die Bank ist für die Erbringung der vorgenannten Zusatzleistungen nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Haftung. Etwaige Meinungsverschiedenheiten sind mit dem Leistungserbringer (d.h. dem Versicherer) direkt zu regeln.

Bei Reisebuchungen über die Urlaubspus GmbH, die mit der BestCard Smart bezahlt werden, erfolgt im Monat nach Reisebeginn eine Rückerstattung in Höhe von 5 % des Reisepreises auf das BestCard Smart-Kartenkonto durch die Urlaubspus GmbH. Geldautomatenbetreiber im Ausland können Entgelte erheben, die zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag der Kreditkarte belastet werden (Surcharge). Diese Entgelte werden nicht erstattet.

3. Zusatzbedingungen der BestCard Extra

Die Bank erstattet 1 % des mit der BestCard Extra getätigten Umsatzes an Tankstellen bis zum einem Gesamttankstellenumsatz von EUR 200,00 im Monat.

Die Bank bietet für Inhaber der BestCard Extra ein Shopping-Paket an das folgende Leistungen beinhaltet:

- Wareneinkaufsversicherung
- Garantieverlängerung

Erbringer dieser Zusatzleistungen, die gesonderten Bedingungen unterliegen, ist unser Versicherungspartner im Rahmen einer Gruppenversicherung, dessen Versicherungsbedingungen auf der Internetseite der Bank einsehbar sind. Die Bank ist für die Erbringung der vorgenannten Zusatzleistungen nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Haftung. Etwaige Meinungsverschiedenheiten sind mit dem Leistungserbringer (d.h. dem Versicherer) direkt zu regeln. Die Bank bietet für Inhaber der BestCard Extra eine Reisebasisabsicherung an, die folgende Leistungen beinhaltet:

- Reiserücktrittskostenversicherung
- Auslandsreisekrankenversicherung
- Reise-Assistance

Erbringer dieser Zusatzleistungen, die gesonderten Bedingungen unterliegen, ist unser Versicherungspartner im Rahmen einer Gruppenversicherung, dessen Versicherungsbedingungen auf der Internetseite der Bank einsehbar sind. Die Bank ist für die Erbringung der vorgenannten Zusatzleistungen nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Haftung. Etwaige

Meinungsverschiedenheiten sind mit dem Leistungserbringer (d.h. dem Versicherer) direkt zu regeln.

Bei Reisebuchungen über die Urlaubspus GmbH, die mit der BestCard Extra bezahlt werden, erfolgt im Monat nach Reisebeginn eine Rückerstattung in Höhe von 5 % des Reisepreises auf das BestCard Extra-Kartenkonto durch die Urlaubspus GmbH. Geldautomatenbetreiber im Ausland können Entgelte erheben, die zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag der Kreditkarte belastet werden (Surcharge). Diese Entgelte werden nicht erstattet.

4. Zusatzbedingungen der BestCard Premium

Die Bank erstattet 1 % des mit der BestCard Premium getätigten Umsatzes an Tankstellen bis zum einem Gesamttankstellenumsatz von EUR 200,00 im Monat.

Die Bank bietet für Inhaber der BestCard Premium ein Shopping-Paket an das folgende Leistungen beinhaltet:

- Wareneinkaufsversicherung
- Garantieverlängerung

Erbringer dieser Zusatzleistungen, die gesonderten Bedingungen unterliegen, ist unser Versicherungspartner im Rahmen einer Gruppenversicherung, dessen Versicherungsbedingungen auf der Internetseite der Bank einsehbar sind. Die Bank ist für die Erbringung der vorgenannten Zusatzleistungen nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Haftung. Etwaige Meinungsverschiedenheiten sind mit dem Leistungserbringer (d.h. dem Versicherer) direkt zu regeln. Die Bank bietet für Inhaber der BestCard Premium ein Reise-Premium-Paket an, das folgende Zusatzleistungen beinhaltet:

- Reiserücktrittskostenversicherung
- Auslandsreisekrankenversicherung
- Reise-Assistance
- Reisegepäckversicherung
- Flugverspätungs-Versicherung
- Mietwagenvollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (Personenkraftwagen) in Form einer Collision Damage Waiver Versicherung (CDW)
- KFZ-Schutzbrief

Erbringer dieser Zusatzleistungen ist unser Versicherungspartner im Rahmen einer Gruppenversicherung, dessen Versicherungsbedingungen auf der Internetseite der Bank einsehbar sind.

Die Bank ist für die Erbringung der vorgenannten Zusatzleistungen nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Haftung. Etwaige Meinungsverschiedenheiten sind mit dem Leistungserbringer (d.h. dem Versicherer) direkt zu regeln.

Bei Reisebuchungen über die Urlaubspus GmbH, die mit der BestCard Premium bezahlt werden, erfolgt im Monat nach Reisebeginn eine Rückerstattung in Höhe von 7 % des Reisepreises auf das BestCard Premium-Kartenkonto durch die Urlaubspus GmbH.

Die Bank erhebt für den Bargeldbezug mit der BestCard Premium an Geldautomaten keine Gebühren.

Geldautomatenbetreiber im Ausland können Entgelte erheben, die zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag der Kreditkarte belastet werden (Surcharge).

Diese Entgelte werden nicht erstattet.

5. Zusatzbedingungen der Harley | CHROME CARD™

Die Bank erstattet 1 % des mit der Harley | CHROME CARD™ getätigten Umsatz an Tankstellen bis zum einem Gesamttankstellenumsatz von EUR 400,00 im Monat.

Bei Reisebuchungen über die Urlaubspus GmbH, die mit der Harley | CHROME CARD™ bezahlt werden, erfolgt im Monat nach Reisebeginn eine Rückerstattung in Höhe von 5 % des Reisepreises auf das Harley | CHROME CARD™-Kartenkonto durch die Urlaubspus GmbH.

Die Bank erhebt für den Bargeldbezug mit der Harley | CHROME CARD™ im Ausland an Geldautomaten keine Gebühren. Geldautomatenbetreiber im Ausland können Entgelte erheben, die zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag der Kreditkarte belastet

werden (Surcharge). Diese Entgelte werden dem Karteninhaber auf Antrag erstattet.

6. Zusatzbedingungen der Visa CleverCard

Bei Reisebuchungen über die Urlaubspus GmbH, die mit der Visa CleverCard bezahlt werden, erfolgt im Monat nach Reisebeginn eine Rückerstattung in Höhe von 5 % des Reisepreises auf das Visa CleverCard-Kartenkonto durch die Urlaubspus GmbH. Geldautomatenbetreiber im Ausland können Entgelte erheben, die zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag der Kreditkarte belastet werden (Surcharge). Diese Entgelte werden nicht erstattet.

7. Zusatzbedingungen der Visa ComfortCard plus

Bei Reisebuchungen über die Urlaubspus GmbH, die mit der Visa ComfortCard plus bezahlt werden, erfolgt im Monat nach Reisebeginn eine Rückerstattung in Höhe von 5 % des Reisepreises auf das Visa ComfortCard plus-Kartenkonto durch die Urlaubspus GmbH. Geldautomatenbetreiber im Ausland können Entgelte erheben, die zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag der Kreditkarte belastet werden (Surcharge). Diese Entgelte werden nicht erstattet.

8. Zusatzbedingungen der Visa AutoDispoPlus Card

Die Bank erstattet 1 % des mit der Visa AutoDispoPlus Card getätigten Umsatzes an Tankstellen bis zum einem Gesamttankstellenumsatz von EUR 200,00 im Monat.

Bei Reisebuchungen über die Urlaubspus GmbH, die mit der Visa AutoDispoPlus Card bezahlt werden, erfolgt im Monat nach Reisebeginn eine Rückerstattung in Höhe von 5 % des Reisepreises auf das Visa AutoDispoPlus Card-Kartenkonto durch die Urlaubspus GmbH.

Geldautomatenbetreiber im Ausland können Entgelte erheben, die zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag der Kreditkarte belastet werden (Surcharge). Diese Entgelte werden nicht erstattet.